

## Hygienekonzept Sporthalle Primus-Schule

<b>3G-Regel</b>	<p>Bei Spielen mit <b>Zuschauern</b> ist bei Eintritt ein offizieller Nachweis der Immunisierung bzw. ein nicht mehr als 48 Stunden alter negativer Testnachweis vorzulegen; zum Abgleich kann auch das Vorzeigen eines Ausweisdokument verlangt werden. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.</p> <p>Alle <b>aktiven Spielbeteiligten</b> (Spieler*innen, Trainer*innen, sowie Schiedsrichter*innen) müssen jederzeit einen entsprechenden Nachweis vorweisen können. Die Verantwortung für das Vorliegen der Bedingung trägt der/die erstgenannte Offizielle. Er/Sie bestätigt dies per Unterschrift/PIN im elektronischen Spielbericht.</p> <p>Alle <b>passiven Spielbeteiligten</b> (Zeitnehmer*innen, Ordner*innen) müssen einen entsprechenden Nachweis vorhalten.</p>
<b>Maskenpflicht</b>	<p>Während des Aufenthaltes in der Sporthalle ist generell <b>mindestens</b> eine <b>medizinische Maske</b> zu tragen. Die Maske kann ausnahmsweise abgelegt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von aktiven Spielbeteiligten bei der Ausübung des Sports</li> <li>• auf dem Sitzplatz</li> <li>• zur notwendigen Aufnahme von Speisen und Getränken</li> </ul>
<b>AHAL</b>	<p>Alle Besucher sind angehalten sich an die allgemeinen Verhaltensregeln zu halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstand</b> (1,5m Mindestabstand, Vermeidung von großen Menschenansammlungen, etc.)</li> <li>• <b>Hygiene</b> (Hände desinfizieren, Hust- und Niesetikette beachten, etc.)</li> </ul> <p>Es wird für eine dauerhafte gute Durchlüftung gesorgt (u.a. durch Offenstellen von Eingangstüren).</p>

Das Konzept regelt die Hygienevorschriften für den Spielbetrieb mit Zuschauern in der Sporthalle Primus-Schule ab dem 18.09.2021. Grundlage für die Regelungen ist die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung (15.09.2021).